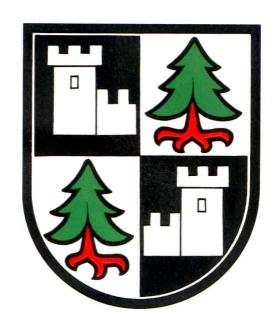
Auflageexemplar Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Unterlangenegg



Inhaltsverzeichnis

. Allgemeines	. 3
Aufgaben der Gemeinde	. 3
Organisation, Durchführung / Fachstelle	. 3
nformation	
Verbote	. 4
I. Entsorgung	. 4
1. Siedlungsabfälle	. 4
Begriff	. 4
Benützungspflicht	. 4
Separatsammlung	
Grüngutentsorgung / Kompostierung	. 5
Sammlung des Hauskehrichts	. 5
Sperrgut	
2. Bauabfälle	
B. Ausgediente Sachen	. 6
1. Tierkörper	. 6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	. 6
6. Sonderabfälle	
Begriff	
Pflichten der Besitzer	
Rückgaben / Sammelstellen	
Benzin-/Ölabscheider	
II. Weitere Bestimmungen	
Öffentliche Abfallbehälter	
Übertragung von Aufgaben	
V. Finanzierung	
Finanzierung der Abfallentsorgung	
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	
Gebührentarif	. 8
V. Schlussbestimmungen	. 8
/ollzug	. 8
Rechtspflege	
Niderhandlungen	. 9
Ausführungsbestimmungen	. 9
nkrafttroton	Ω

Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

Abfallreglement:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

Organisation, Durchführung / Fachstelle

Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung in einzelnen Bereichen oder gesamthaft einer Fachstelle für Abfall gemäss Art. 29 Abs. 4 AbfG übertragen.

Information

Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie beauftragt die AVAG mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

⁶ Sie meldet dem AWA

⁷ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben:
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

Separatsammlung

Art. 7 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und -karton,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Gartenabfälle, Baumschnitt).

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-. Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

² Die Fachstelle kann weitere Sondersammlungen oder Abgabestellen bestimmen.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Grüngutentsorgung / Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Gebinden an eine öffentliche Sammelstelle zu liefern. Maximale Sackgrösse und maximales Gewicht richten sich nach dem Sackgebührenmodell der AVAG.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle, Aushubmaterial;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle in grossen Mengen sowie Sonderabfälle.

Sperrgut a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).

² Die Gemeinde organisiert von März bis November eine öffentliche Grüngutsammlung.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

² Säcke und Gebinde können dauernd bei den öffentlichen Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Container geliefert werden.

³ Für Gewerbe und Landwirte mit eigenen Containern kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Schwerere Gegenstände sind direkt einem geeigneten Entsorgungsbetrieb zuzuführen, bspw. SOGES, AVAG.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut, mit Sperrgut-Marken versehen, wird wöchentlich zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. Grössere Mengen nur nach Absprache mit dem Abfuhrunternehmer.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind durch die Besitzer der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern, an welcher die Gemeinde vertraglich angeschlossen ist.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Spezielle oder grössere Mengen Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind auf Grund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

² Tiere über 200 kg werden von der GZM Lyss direkt vom Hof abgeholt. Die Meldung an die GZM erfolgt durch den jeweiligen Tierhalter.

³ Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle zuzuführen.

⁴ Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, VTNP).

⁵ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle.

6. Sonderabfälle Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)).

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Verantwortung für Lagerung, Transport und Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

Rückgaben / Sammelstellen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Sammel- und Rücknahmestellen.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 ¹ Die Gemeinde organisiert die Leerung der gemeinde eigenen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Der Gemeinderat beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

² Sonderabfälle sind grundsätzlich an den Fachhandel zurück zu bringen (Rücknahmepflicht) oder einem dafür geeigneten Entsorger zu übergeben.

³ Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Sonderabfälle. Das Sammelangebot wird durch die vom Gemeinderat eingesetzte Fachstelle bestimmt und im Abfallkalender aufgeführt. Die Annahmezeiten gemäss Abfallkalender sind einzuhalten.

⁴ Die Ablieferung gemäss Abs. 3 hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen. Das Gewerbe darf Sonderabfälle nur in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

² Gewerbliche oder private Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider sind vom Betreiber auf eigene Kosten zu unterhalten und zu entleeren.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, etc.).

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwände für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarifrahmen zu diesem Reglement, soweit die Ansätze nicht durch die AVAG, die Kehrichtregion rechtes Zulggebiet oder eine andere beauftragte Organisation beschlossen werden. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen.

³ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen und Sonderabfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer. Sammelstellen oder -aktionen werden – unter Vorbehalt der Umlade- und Entsorgungskosten – durch die Gemeinde finanziert.

	² Im Übrigen gelten die Vorschrifter Verwaltungsrechtspflege.	n des Gesetzes über die		
Widerhandlungen	Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen sowie gegen die gestützt darauf erl den durch den Gemeinderat mit Bu	assenen Verfügungen wer-		
	² Vorbehalten bleibt die Anwendung nössischen Strafbestimmungen.	g der kantonalen und eidge-		
Ausführungsbestimmun- gen	Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die bestimmungen zu diesem Regleme	-		
Inkrafttreten	Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf de	en 01.01.2018 in Kraft.		
	² Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement im Widerspruch sondere das Abfallreglement mit Geber 1992.	stehen, aufgehoben - insbe-		
Genehmigung	Die Gemeindeversammlung vom 7 Reglement mit zu Stimmen			
Unterlangenegg, (Datum)	Einwohnergemeinde U Der Gemeindepräsider			
	Rudolf Reusser	Hans Tschanz		
Auflagezeugnis				
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Unterlangenegg bescheinigt hiermit:				
 Das Abfallreglement lag vom (Datum) bis (Datum) (dreissig Tage vor der beschlussfas- senden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Unterlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger Nr vom (Datum) und Nr vom (Datum) bekannt gegeben. 				
2. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.				
 Das Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung Unterlangenegg am (Datum) genehmigt. 				
	er Gemeindeversammlung wurde wäh schwerde erhoben. Der Beschluss ist			
Der Gemeindeschreiber:				
Unterlangenegg, (Datum)				
Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Anzeiger vom				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg

erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 7. Juni 2017 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

<u>Art. 2</u> ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

bei 1 – 2 Personen Fr. 80.– bis Fr. 200.– bei 3 und mehr Personen Fr. 130.– bis Fr. 300.– Pro Ferien- & Leerwohnung Fr. 80.– bis Fr. 200.–

b) Sack- & Markengebühr Bemessungsgrundlagen

<u>Art. 3</u> ¹ Die Sack- und Markengebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Sackgrösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

II. Gewerbe- & Landwirtschaftsbetriebe

Grundgebühr Gewerbe & Landwirtschaft

<u>Art. 4</u> ¹ Von jedem Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt ist.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung bzw. pro Einfamilienhaus erhoben und ist abhängig von der Bewohnerzahl:

³ Die Gebührenansätze verstehen sich exkl. MwSt.

² Die Ansätze für die Sack- und Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Die öffentlichen Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu befüllen.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt:

a) für Kleingewerbe Fr. 50.- bis Fr.

b) für mittelgrosse Gewerbe Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–

c) für Grossgewerbe Fr. 400.- bis Fr. 2'000.-

Die Festlegung der Mindesbetriebsgrössen und die Einreihung in die Gewerbe-Stufen erfolgt durch den Gemeinderat.

a) pro GVE

Fr. 4.– bis Fr. 10.–

500.-

54.-

Container

<u>Art. 5</u> Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe können wählen zwischen der Entsorgung mittels Sack- bzw. Markengebühr oder der Entsorgung mittels Container.

Containerplombe

<u>Art. 6</u> ¹ Die Container mit losen Abfällen sind für jede Leerung mit einer Containerplompe (Gebührenmarke für Container) zu versehen.

² Der Ansatz für die Containerplombe wird durch den Kehrichtausschuss rechtes Zulggebiet beschlossen und beträgt:

a) für einen 800-Liter Container Fr. 18.– bis Fr.

Direktlieferung

<u>Art. 7</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Kadaverentsorgung

Anlieferung

<u>Art. 8</u> Tierkörper aller Art sind mit Begleitschein der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern, an welche die Gemeinde vertraglich angeschlossen ist, oder bei Kadavern über 200 kg von der GZM Extraktionswerk AG abführen zu lassen.

Private Tierhalter

<u>Art. 9</u> ¹ Private Tierhalter, welche keine Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 4 Abs. 3 entrichten, tragen die Kosten für die Entsorgung von Kadavern selber.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren jährlich mit dem Budget fest und passt sie periodisch den Kapitalund Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 & 3 und hievor).

³ Die Landwirtschaftsberiebe entrichten ihre Grundgebühr auf Grund der für ihren Betrieb ausgewiesenen GVE. Die Grundgebühr beträgt:

⁴ Die Gebührenansätze verstehen sich exkl. MwSt.

² Die Gemeinde stellt diese Kosten den Betroffenen jeweils in Rechnung.

Vereinbarung

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat beauftragt die AVAG, folgende Bereiche zu regeln:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

<u>Art. 12</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Sperrgutgebühr

<u>Art. 13</u> Die Aufwände der Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die AVAG festgelegt.

Grüngutentsorgung

<u>Art. 14</u> Der Aufwand für die Grüngutentsorgung kann über die Grundgebühr der Haushalte (Art. 2) finanziert werden, sofern die finanziellen Verhältnisse dies zulassen.

Sammelstellen und -aktionen

<u>Art. 15</u> ¹ Für wiederverwertbare Abfälle (Glas, Blech, Aluminium, etc.), die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden, wird keine Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<u>Art. 16</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht entleert. Ausgenommen sind mit einer Containerplombe versehene Container, für die eine Grundgebühr gemäss Art. 4 hievor entrichtet wird.

² Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe sowie die Grüngutentsorgung kann eine Aufwand deckende Entsorgungs- und Umladegebühr erhoben werden.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17 ¹ Die Grundgebühren werden pro Haushalt bei den Bewohnenden, pro Ferienwohnung beim Liegenschaftseigentümer und pro Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsbetrieb beim Betriebsinhaber erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung des Abfallreglements auf den 1.01.2018 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom nahm dieses Reglement mit zu Stimmen bei Enthaltungen an.

Unterlangenegg, (Datum)

Einwohnergemeinde Unterlangenegg Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:

Rudolf Reusser Hans Tschanz

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden durch den Abfallinhaber bezahlt.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

² Der Tarif vom 19. Dezember 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Unterlangenegg bescheinigt hiermit:

- 1. Das Abfallreglement lag vom (Datum) bis (Datum) (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Unterlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger Nr. ... vom (Datum) und Nr. ... vom (Datum) bekannt gegeben.
- 2. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 3. Das Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung Unterlangenegg am (Datum) genehmigt.
- 4. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Der Gemeindeschreiber:

Unterlangenegg, (Datum)	
Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner An:	zeiger vom